

Code of Conduct der Stahlhandel Gröditz GmbH

Präambel

Dieser Code of Conduct ist die Grundlage für die gemeinsame Zusammenarbeit von Geschäftsführung, Beschäftigten, Kunden und Lieferanten. Die im vorliegenden Code of Conduct definierten Werte und Grundsätze bestimmen das Verhalten und den Umgang innerhalb des Unternehmens und gegenüber Dritten. Die Gewährleistung dieses Code of Conduct kann nur durch das persönliche Engagement jedes Einzelnen erreicht werden.

1. Grundsätze der Führung und Verantwortung

Das Unternehmen richtet seine geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen an den allgemein gültigen ethischen Werten, insbesondere der Integrität, der Glaubwürdigkeit und dem Respekt vor der Menschenwürde aus. Es fördert auf geeignete Weise Transparenz, verantwortliche Führung und Kontrolle im Unternehmen.

Das Unternehmen erwartet von seinen Lieferanten und Ihren Geschäftspartnern die Beachtung der Leitwerte des Verhaltenskodex, unterstützt sie hierbei bestmöglich und fordert sie auf, Gleiches in ihren Lieferantenketten zu tun.

1.1 Menschenrechte

Wir respektieren, schützen und fördern die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die weltweit geltenden Vorschriften zum Schutz der Menschen- und Kinderrechte. Wir nutzen unseren Einfluss, um zu verhindern, dass Menschenrechtsverletzungen geschehen. In diesem Zusammenhang stehen wir auch in einem ständigen Dialog mit unseren Lieferanten, um zu vermeiden, dass unsere Produkte Rohstoffe aus Konfliktregionen enthalten.

1.2 Kinderarbeit

Die Verbote von Zwangs- und Kinderarbeit werden eingehalten.

1.3 Diskriminierungsverbot

(1) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seines Erscheinungsbildes, seiner sexuellen Orientierung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Familienstands, seines Alters, seiner Behinderung, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder sonstiger gesetzlich geschützter Merkmale benachteiligt oder bevorzugt werden.

(2) Jegliches Verhalten, welches die Menschenwürde einer anderen Person missachtet, eine andere Person diskriminiert oder belästigt, ist verboten. Der Umgang miteinander ist von

gegenseitigem Respekt, Fairness, Teamgeist, Professionalität und Offenheit geprägt.

1.4 Chancengleichheit

Wir verpflichten uns zur Gewährleistung von Chancengleichheit gegenüber allen Mitarbeitern.

1.5 Integrität

(1) Keiner unserer Geschäftspartner darf im Rechtsverkehr über Tatsachen getäuscht werden, die für die wirtschaftlichen oder kaufmännischen Entscheidungen von erkennbarem Interesse sind. Wenn Mitarbeiter unseres Hauses Geschäftspartnern gegenüber Erklärungen über Tatsachen abgeben, müssen diese inhaltlich zutreffen.

(2) Wir respektieren das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie den Schutz der Persönlichkeitsrechte und der Privatsphäre. Jedem Mitarbeiter muss bewusst sein, dass er auch im privaten Bereich als Teil und Repräsentant der Stahlhandel Gröditz GmbH wahrgenommen werden kann. Unsere Mitarbeiter sind deshalb aufgefordert, durch ihr Verhalten und Auftreten in der Öffentlichkeit, das Ansehen und die Reputation des Stahlhandels zu wahren. Bei privaten Meinungsäußerungen achten wir darauf, die jeweilige Funktion bzw. Tätigkeit im Stahlhandel nicht in einen Zusammenhang mit der privaten Äußerung zu stellen.

1.6 Rechte der Arbeitnehmer

Das Unternehmen beachtet die geltenden nationalen Gesetze und Arbeitsnormen hinsichtlich angemessener Erholung und maximaler Arbeitszeit. Dies umfasst selbstverständlich auch die Einhaltung sämtlicher Vorgaben des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns in Deutschland.

1.7 Steuerrecht / Zollrecht / Außenwirtschaftsrecht

Wir halten alle Vorschriften für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen ein.

Wir erstellen Steuererklärungen und Anmeldungen wahrheitsgemäß. Alle zollpflichtigen Waren werden von dem Unternehmen ordnungsgemäß verzollt. Wir halten die gesetzlichen Vorgaben für Exportkontrolle und Zoll in den Themengebieten Außenwirtschafts- und Zollrecht konsequent ein. Zu diesem Zwecke führen unsere Mitarbeiter insbesondere folgende Maßnahmen durch:

- Überprüfung von ggf. genehmigungspflichtigen Ausfuhren (insbesondere: Dual-Use-Produkte) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA);
- Überprüfung und Kontrolle der Einhaltung von Embargos und Sanktionsmaßnahmen, insbesondere der Liefer- und Bereitstellungsverbote aufgrund der unter www.bafa.de aufgeführten länderbezogenen Embargos und Sanktionsmaßnahmen.
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Lieferkette.

Wir erwarten von unseren Lieferanten eine qualifizierte und termingerechte Bereitstellung der Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten sowie die Implementierung ausreichender Standards zur Sicherheit in der Lieferkette im Rahmen von globalen Zollsicherheitsprogrammen sowie insbesondere die Einhaltung der Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes oder entsprechender europäischer Vorgaben und der dort definierten ethischen Mindeststandards. Im Rahmen der Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten verlangen wir von unseren Lieferanten insbesondere folgende verbindliche Angaben und Maßnahmen:

- die korrekte statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und die Zolltarifnummer gemäß dem HS („Harmonized System“);
- das Ursprungsland (Präferenzursprung und nichtpräferenzzieller Ursprung).
- Überprüfung und Kontrolle der Einhaltung von Embargos und Sanktionsmaßnahmen, insbesondere der Liefer- und Bereitstellungsverbote aufgrund der unter www.bafa.de aufgeführten länderbezogenen Embargos und Sanktionsmaßnahmen (insbesondere Verordnungen (EU) 833/2014 und 269/2014 in Bezug auf die Russische Föderation) einschließlich der Übermittlung der dort definierten Bestätigungen und Nachweise.

1.8 Datenschutz und IT-Sicherheit

(1) Personenbezogene Daten von Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Betroffenen schützen wir bestmöglich. Darüber hinaus sammeln, erheben, verarbeiten, nutzen und speichern wir personenbezogene Daten nur im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben.

(2) Wir halten uns im Hinblick auf die Sicherheit unserer IT- und EDV-Systeme an das geltende Regelwerk.

2. Arbeits- und Umweltschutz

(1) Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz werden im Rahmen der nationalen Bestimmungen gewährleistet. Wir tragen als Arbeitgeber dafür Sorge, dass unsere Mitarbeiter in einem sicheren und gesunden Arbeitsumfeld tätig sind.

(2) Nachhaltiger Umwelt- und Klimaschutz sowie Ressourceneffizienz sind für uns wichtige Unternehmensziele. Wir bekennen uns zu einem verantwortlichen Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Wir achten in der Entwicklung und Produktion auf einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen, eine kontinuierliche Reduktion der Umweltauswirkungen und die Einhaltung der Umweltschutzgesetze und -regeln. Jeder Mitarbeiter trägt dabei Verantwortung, die natürlichen Ressourcen schonend zu behandeln und durch sein individuelles Verhalten zum Schutz von Umwelt und Klima beizutragen.

Betriebliche Umweltvorsorge bedeutet für uns, betriebliche Abläufe ganzheitlich zu betrachten, zu analysieren und zu verbessern. Dies gilt auch für die Beschaffung unserer Energie, Roh- und Hilfsstoffe. Insoweit erwarten wir von unseren Lieferanten und halten diese dazu an, sämtliche Vorgaben zu gefährlichen oder besorgniserregenden Stoffen in Erzeugnissen einzuhalten, insbesondere die gesetzlichen Vorgaben von REACH (Verordnung (EG)

1907/2006) und RoHS (Richtlinie 2011/65/EU).

3. Interessenkonflikte

(1) Interessenkonflikte sind zu vermeiden. Mögliche Konfliktsituationen sind frühzeitig anzuzeigen.

(2) Vorteilsannahme oder die Gewährung von Vorteilen an Dritte, insbesondere finanzieller Art, sind verboten.

(3) Einladungen, wie zum Beispiel zu Geschäftsessen oder Veranstaltungen, die anerkannten Geschäftsgepflogenheiten entsprechen, dürfen, sofern sie angemessen sind, angenommen oder ausgesprochen werden. Dies nur soweit sie nicht der unzulässigen Bevorzugung dienen. Dasselbe gilt für die Annahme oder Gewährung von Geschenken.

(4) Das Unternehmen erwartet ferner von jedem Mitarbeiter, der für das Unternehmen mit Amtsträgern zu tun hat, dass er in ehrlicher und umsichtiger Weise handelt.

(5) Vorteile jeglicher Art an Beamte und andere Amtsträger sowie an Beauftragte staatlicher Einrichtungen, auch mittelbar über Dritte, sind unabhängig von deren Wert untersagt.

4. Geheimhaltung

(1) Vertrauliche Informationen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens sind sowohl während als auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geheim zu halten.

(2) Insiderinformationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(3) Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung und Bilanzierung werden eingehalten.

(4) Alle Berichte und andere schriftliche Dokumentationen sind korrekt und wahrheitsgemäß zu verfassen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um interne Berichte handelt, oder diese nach außen gegeben werden.

5. Geschäftsbeziehungen

(1) Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen achten wir die Grundsätze des fairen und freien Wettbewerbs. Hierbei halten wir uns stets an Recht und Gesetz sowie ethische Grundsätze.

(2) Gleichzeitig verpflichten wir uns zur Einhaltung der Antikorruptionsvorschriften sowie zum Geldwäscheverbot. Kein Mitarbeiter darf die geschäftlichen Verbindungen des Unternehmens zum eigenen oder fremden Vorteil oder zum Nachteil des Unternehmens ausnutzen.

(3) Alle Mitarbeiter sind zur strikten Befolgung der Gesetze zur Geldwäschebekämpfung verpflichtet. Ferner haben sie verdächtige Zahlungsformen oder Kunden oder andere Transaktionen, die auf Geldwäsche hindeuten, sofort ihren Vorgesetzten mitzuteilen.

(4) Wir erwarten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Geschäftspartnern, die für den Stahlhandel Dienstleistungen erbringen, Waren und Materialien liefern oder andere vertragliche Leistungen für den Stahlhandel erbringen.

6. Ausschreibungen

Erfolgt die Vergabe eines Auftrages auf der Grundlage einer förmlichen Ausschreibung, wird das Unternehmen Angebote mit anderen Bietern weder absprechen noch abstimmen. Dies gilt sowohl für öffentliche, als auch für beschränkte Ausschreibungen und unabhängig davon, ob es sich um ein Vergabeverfahren der öffentlichen Hand oder von einer privaten Stelle handelt.

7. Geistiges Eigentum

(1) Wir respektieren geistiges Eigentum Dritter und schützen es entsprechend.

(2) Lieferanten haben sicherzustellen, dass sie über die notwendigen Lizenzen zur Nutzung fremden geistigen Eigentums verfügen. Die nationalen und internationalen Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums sind einzuhalten.

8. Verstöße und Sanktionen

(1) Hinweise auf Verstöße gegen diesen CoC können im Rahmen unseres Hinweisgebersystems (compliance@stahlportal.com) jederzeit an die verantwortliche Person mitgeteilt werden.

(2) Verstöße gegen diese Richtlinien oder gesetzliche Vorschriften, die gleichzeitig strafbar sind, müssen gemeldet werden.

(3) Wir gewährleisten eine zeitnahe Aufklärung des Sachverhalts.

(4) Bei möglichen Verstößen, die strafbar oder ordnungswidrig sind, schaltet der betreffende Arbeitgeber die zuständigen Behörden mit ein. Ungeachtet dessen werden Mitarbeiter je nach Schwere und Umfang des Verstoßes mit zivil- oder arbeitsrechtlichen Disziplinarmaßnahmen (von einer Abmahnung bis zur außerordentlichen Kündigung) zur Verantwortung gezogen.

(5) Mitarbeiter, die Hinweise auf Verstöße gegenüber den zuständigen Personen melden, werden in keiner Weise benachteiligt. Insbesondere werden infolgedessen keine Disziplinarmaßnahmen verhängt, es sei denn, es wird bewusst ein unwahrer Sachverhalt behauptet. Es wird strengste Vertraulichkeit gewahrt.